

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) von A. Jochum Customer Solutions

§ 1 Vertragsinhalt

- 1.1 Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen von A. Jochum Customer Solutions (künftig AJCS genannt). Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn A. Jochum Customer Solutions nicht ausdrücklich widerspricht
- 1.2 Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen stets der Schriftform.
- 1.3 Auch wenn bei Abschluss weiterer Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten die AVB von AJCS im kaufmännischen Verkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.4 Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen bedeuten keine Garantie oder Übernahme sonstigem Risikos.
- 1.5 Der Auftraggeber hat geprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.

§ 2 Vertragsgegenstände

- 2.1 Gegenstand des Kaufvertrags über Standardprodukte ist die Überlassung von Standardsoftware und/oder Datenbeständen.
- 2.2 Gegenstand des Pflegevertrags ist die Überlassung von Software-Updates und aktualisierten Datenbeständen sowie der dazugehörigen Dienstleistung.
- 2.3 Gegenstand des Werkvertrages ist die Realisierung individueller Konzepte.
- 2.4 Gegenstand des Supportvertrags ist die Erbringung von Dienstleistungen zu definierten Konditionen.

§ 3 Urheberrecht, geistiges Eigentum, Benutzungsrechts

- 3.1 Alle Rechte an der Software (Programm und Dokumentation, ggfs. in elektronischer Form) und den Datenbeständen stehen im Verhältnis der Vertragspartner zueinander ausschließlich den Herstellern (CAS Software AG, GDI oder AJCS) zu.
- 3.2 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.
- 3.3 Die Lieferung einer Dokumentation in gedruckter Form erfolgt ausschließlich aufgrund gesonderter Vereinbarung gegen gesondertes Entgelt.
- 3.4 Der Auftraggeber darf die Programme und Daten auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten der in den Lizenzbedingungen genannten Zahl und Art von Rechnern laden. Er darf nur zu Sicherungszwecken eine Kopie der Programme und Datenbestände anfertigen, die mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen ist.
- 3.5 Alle anderen Nutzungsarten und -möglichkeiten der Vertragsgegenstände, insbesondere die Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind untersagt.
- 3.6 AJCS räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme in dem, in diesem Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen, und zwar ausschließlich für eigene Zwecke.
- 3.7 Ab Installation eines neuen Programmstandes oder eines aktualisierten Datenbestandes entfällt die Nutzungsbefugnis für den vorherigen Programmstand und Datenbestand.
- 3.8 Die Dekompilierung der Software ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes nicht zulässig.
- 3.9 Der Auftraggeber darf die Vertragsgegenstände an seine Zweigstellen oder sonstige Dritte nur unter vollständiger Aufgabe der eigenen Rechtsposition weitergeben; der Auftraggeber hat den Empfänger vor der Weitergabe schriftlich zu verpflichten, die Vertragsbedingungen von AJCS einzuhalten. Der Auftraggeber wird dies AJCS schriftlich mitteilen und AJCS versichern, nicht mehr im Besitz der Vertragsgegenstände oder Kopien hiervon zu sein.
- 3.10 Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen.
- 3.11 Soweit es sich bei dem Vertragsgegenstand um eine Testversion handelt erhält der Auftraggeber entsprechend den Angaben in den Lizenzbedingungen lediglich ein eingeschränktes Nutzungsrecht. Die Einschränkungen können den räumlichen Einsatzbereich, die zeitliche Dauer sowie den Inhalt betreffen.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

- 4.1 Der Auftraggeber unterstützt AJCS bei der Vertragsdurchführung, er sorgt für Hardware, Betriebssystem und Basissoftware und stellt Telekommunikationseinrichtungen und die erforderliche Anzahl von Mitarbeitern zur Verfügung. Der Auftraggeber gibt AJCS rechtzeitig alle notwendigen Informationen, die für die Vertragsdurchführung notwendig sind. Der Auftraggeber gewährt AJCS zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen.
- 4.2 Vor Eingriffen in die EDV führt der Auftraggeber eine Datensicherung durch; AJCS wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.
- 4.3 Der Kunde anerkennt, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt und Betriebsgeheimnisse des jeweiligen Herstellers sind. Er trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass diese vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden.
- 4.4 Der Kunde wird AJCS Fernbetreuung (Ferndiagnose und –korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Er wird dafür in Abstimmung mit AJCS eine Verbindung über eine Fernwartungssoftware, die AJCS lizenziert hat oder eine VPN-Verbindung zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens AJCS erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. AJCS wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren. Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er AJCS den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln.

§ 5 Lieferung und Verzögerung

- 5.1 Angaben zum Lieferzeitpunkt sind unverbindlich. Verbindliche Liefertermine bedürfen der schriftlichen Zusage von AJCS. Teillieferungen sind zulässig.
- 5.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem AJCS durch höhere Gewalt, Nichtbelieferung durch Zulieferer, Krankheit von Mitarbeitern oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung zu erbringen und um einen angemessenen Zeitraum zum Wiederanlaufen nach Ende der Störung. Gleiches gilt, wenn AJCS auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.
- 5.3 Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gerät AJCS mit einer Lieferung in Verzug, so entstehen Ansprüche, gleich welcher Art, erst ab dem fruchtlosen Ablauf einer Nachfrist, die mindestens 12 Arbeitstage betragen muss.

§ 6 Zahlung, Aufrechnung und Abtretung

- 6.1 Zahlungen sind ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Rechnung und der Lieferung fällig. Der Zinssatz für Fälligkeits- und Verzugszinsen beträgt 3 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszins der EZB.
- 6.2 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er darf gegen AJCS gerichtete Ansprüche nicht abtreten; AJCS kann in jedem Fall durch Leistung an den Auftraggeber erfüllen (§ 354 a HGB). Ein Zurückbehaltungsrecht kann sich nur auf Ansprüchen aus diesem Vertrag stützen.
- 6.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, rechnet AJCS mit einem Stundensatz von 120,00 € sofern nichts anderes vereinbart ist. Reisekosten werden individuell berechnet.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Widerrufsvorbehalt

- 7.1 Sämtliche Lieferungen von AJCS erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung. AJCS überträgt die Nutzungsrechte gemäß § 3 in Verbindung mit dem im Vertrag genannten Lizenzbedingungen unter der auflösenden Bedingung, dass die Forderung von AJCS endgültig nicht vollständig ausgeglichen werden. Der Auftraggeber hat AJCS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Dritte auf die Software von CAS, GDI und AJCS

oder Datenbestände zugreifen wollen; er hat Dritte auf das nur bedingte und eingeschränkte Nutzungsrecht hinzuweisen.

- 7.2 Außerdem kann AJCS die Nutzungsbefugnisse widerrufen, wenn der Auftraggeber die Nutzungsbeschränkungen der dem Vertrag beiliegenden Lizenzbedingungen und § 3 nicht einhält oder gegen die Geheimhaltungspflicht des § 12 verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung mit Widerrufsandrohung nicht sofort unterlässt.
- 7.3 Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber alle Liefergegenstände und Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme und Datenbestände zu löschen. Er hat AJCS gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§ 8 Annahme der Lieferung oder Leistung

- 8.1 Nach Lieferung der Vertragsgegenstände kann AJCS vom Auftraggeber eine schriftliche Erklärung des Inhalts verlangen, dass die Lieferung oder Leistung richtig, vollständig und mangelfrei ist. Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Lieferung abzugeben und darf nur verweigert werden, wenn die Software oder die Datenbestände betriebsverhindernde oder wesentliche betriebsbehindernde Mängel hat. Die Annahme gilt als erklärt, wenn der Auftraggeber die Software oder Datenbestände länger als vier Wochen seit der Lieferung in Besitz hat, ohne der Annahme entgegenstehende Mängel gemäß § 9 Abs. 1 zu rügen, oder wenn er ohne Vorbehalt bezahlt.
- 8.2 Wenn AJCS die Programme auf Wunsch des Auftraggebers installiert, zeigt AJCS dem Auftraggeber die Betriebsbereitschaft schriftlich an. Nach Erklärung der Betriebsbereitschaft kann der Auftraggeber die Software oder Datenbestände vier Wochen testen (probe betrieb). Auftretende Mängel wird der Auftraggeber AJCS unverzüglich schriftlich anzeigen. Mit Ablauf des Probetriebes wird der Auftraggeber AJCS die Annahme der Software oder Datenbestände schriftlich erklären, wenn keine betriebsverhindernden oder wesentlichen betriebsbehindernden Mängel aufgetreten sind, die die Funktionen der Software oder der Datenbestände wesentlich beeinträchtigen. Sonstige Mängel sind AJCS ebenfalls schriftlich anzuzeigen und werden im Rahmen der Gewährleistung behoben. Die Annahme gilt auch als erfolgt, wenn der Auftraggeber zwei Wochen nach Ablauf des Probetriebes AJCS gegenüber die Verweigerung der Annahme nicht schriftlich erklärt hat.

§ 9 Gewährleistung

- 9.1 Die Gewährleistung von AJCS beschränkt sich ausschließlich auf Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit mangelhaft erbracht wurden. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht auf außerordentliche Kündigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses.
- 9.2 Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Anforderungen hat der Auftraggeber offensichtliche Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mit genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Verspätete, unzureichende oder unbegründete Rügen befreien AJCS von ihren Leistungspflichten. Soweit AJCS dennoch tätig wird, stellt AJCS den Aufwand in Rechnung.
- 9.3 CAS leistet Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen frei von Sachmängeln sind. Dies ist der Fall, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte bzw. für die gewöhnliche Verwendung eignen bzw. eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann.
- 9.4 AJCS kann auch bei Überlassung von Standardprodukten durch Nachbesserung Gewähr leisten. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl von AJCS z.B. durch Fehlerbeseitigung, durch Überlassen eines neuen Programm- oder Datenbestandes oder dadurch, dass AJCS Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Der Auftraggeber wird einen neuen Programm- oder Datenbestand auch dann übernehmen, wenn dies zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt.
- 9.5 Der Auftraggeber unterstützt AJCS bei der Mängelbeseitigung (Überlassen von Fehlerbeschreibungen und Testdaten. Auskünfte der Mitarbeiter, Zugang zur Installation usw.). Der Auftraggeber wird angemessene Vorkehrungen für den Fall treffen, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, und zwar insbesondere durch Datensicherung, Störungsdiagnose, laufende Überprüfung etc.

- 9.6 Falls die Nachbesserung endgültig fehlgeschlagen ist, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatz gilt § 10. Aufwendungen für eine Mangelbeseitigung durch Dritte oder Vertragskosten schuldet AJCS in keinem Fall. Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.7 AJCS wird den Auftraggeber bei der Fehlersuche und -beseitigung auch dann unterstützen, wenn ein Mangel der AJCS-Lieferungen und -Leistungen nicht feststeht. Wenn sich die Lieferungen und Leistungen von AJCS nicht als mangelhaft herausstellen, stellt AJCS den Aufwand in Rechnung.
- 9.8 Die Gewährleistung erlischt, wenn die Vertragsgegenstände verändert wurden und der Auftraggeber nicht beweist, dass der Mangel hiervon unabhängig ist. AJCS leistet außerdem solange keine Gewähr, solange der Auftraggeber die Vertragsgegenstände entgegen den Nutzungsbeschränkungen der Lizenzbedingungen und § 3 AVB nutzt.
- 9.9 Die Gewährleistungszeit beginnt nach der Annahme und dauert 1 Jahr, soweit in den Lizenzbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

§ 10 Haftung

- 10.1 AJCS leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, Gewährleistung, Verschulden bei Vertragsschluss, Nebenpflichtverletzung oder unerlaubter Handlung) nur
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
 - bei einfacher Fahrlässigkeit aus Verzug, Unmöglichkeit und daraus, dass eine wesentliche Pflicht verletzt wird und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, auf Ersatz des Schadens, der typisch und voraussehbar war, begrenzt auf das Vertragsvolumen, es sei denn, es ist im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 10.2 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet AJCS nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
- 10.3 Die gesetzliche Haftung bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 10.4 AJCS haftet unabhängig davon, soweit der Schaden von der Versicherung von AJCS gedeckt ist. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine entsprechend weitergehende Versicherung gegen zusätzliche Vergütung vereinbart werden.
- 10.5 AJCS kann einwenden, dass der Auftraggeber für den Schaden mitverantwortlich ist.

§ 11 Geheimhaltung und Verwahrung

- 11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekanntwerdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die dienstlich Zugang zu den Vertragsgegenständen haben, schriftlich auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen. Der Auftraggeber verwahrt und sichert Vertragsgegenstände so, dass ein Missbrauch Dritter ausgeschlossen ist. AJCS wird die ihr vom Auftraggeber überlassenen Daten auf Anforderung löschen und ihnen überlassene Unterlagen zurückgeben oder vernichten.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Kaiserslautern, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist.
- 12.2 Schriftformerfordernisse dieses Vertrages sind Wirksamkeitsvoraussetzungen.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.